

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“

Der Senat von Berlin
- Stadt IV A 17 -
Tel.: 90139 4757

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“

A. Problem

Aufgabe der Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts - ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“ bisher, politische Leitlinien in Bezug auf die Wahrnehmung des Versorgungs- und Wohnungsmarktauftrages durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben.

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen eine Weiterentwicklung der Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts vor. Die Aufgaben der Anstalt sollen verstärkt auf die Beratung und Partizipation der Mieterinnen und Mieter konzentriert werden. Um diese Aufgaben effektiv zu gestalten, sollen die Strukturen und Gremien verschlankt sowie Arbeitsabläufe entbürokratisiert werden.

B. Lösung

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“ sollen die genannten Vereinbarungen der Regierungskoalition umgesetzt werden. So firmiert die Anstalt zukünftig unter dem Namen „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“. Weiterhin finden die

Aufgaben der Anstalt im Bereich der Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen sowie die Errichtung einer Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen Mieterinnen und Mietern und den landeseigenen Wohnungsunternehmen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Im Sinne von Effizienz und Praktikabilität wird zudem deren Arbeitsweise zukünftig in einer Satzung und einer Geschäftsordnung geregelt, ihre Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe werden gestrafft. Insbesondere wird der bislang gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschluss durch einen auf dem jährlichen Haushalt beruhenden Arbeitsplan ersetzt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
- Stadt IV A 17 -
Tel.: 901394757

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin -
Anstalt öffentlichen Rechts“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin -
Anstalt öffentlichen Rechts“

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt
öffentlichen Rechts“**

Das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen
Rechts“ vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung der „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“ (SWErG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin errichtet die „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung“ als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt den Namen „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung Anstalt öffentlichen Rechts“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung und Geschäftsordnungen für die Organe, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat beschlossen werden.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe der Anstalt ist die Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Die Anstalt errichtet eine Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mieterinnen und Mietern. Die Anstalt nimmt darüber hinaus Beratungsaufgaben im Bereich des Mieterschutzes wahr. Entsprechende Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung von Mietpreisregelungen, stehen auch Mieterinnen und Mietern nicht landeseigener Wohnungsunternehmen offen.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Fachbeirat.

- (2) Die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung bestellt eine Direktorin oder einen Direktor zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung.
- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Senat bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung und ein Mitglied von der Senatsverwaltung für Finanzen benannt. Je ein Mitglied wird von den Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und den Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen benannt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen werden veröffentlicht, soweit keine schützenswerten wirtschaftlichen Daten der landeseigenen Wohnungsunternehmen entgegenstehen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung zur Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung.
- (4) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat, der sie bei den von ihr zu erfüllenden Aufgaben berät.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen kann mit Zustimmung durch die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Beschlüsse werden von den Organen der Anstalt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“
5. In § 4 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Geschäftsleitung erarbeitet unter Zugrundelegung der für die Aufgaben der Anstalt nach dem Landeshaushalt jährlich verfügbaren Mittel einen Arbeitsplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird.“
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die ursprüngliche Aufgabe der Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts - war nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“, politische Leitlinien in Bezug auf die Wahrnehmung des Versorgungs- und Wohnungsmarktauftrages durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben.

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen eine Weiterentwicklung der Anstalt vor. Die Aufgaben der Anstalt sollen verstärkt auf die Beratung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen und der Stärkung der Rechte von Mieterinnen und Mietern konzentriert werden. Um diese Aufgaben effektiv zu gestalten, sollen die Strukturen und Gremien verschlankt sowie Arbeitsabläufe entbürokratisiert werden.

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“ sollen die genannten Vereinbarungen der Richtlinien der Regierungspolitik umgesetzt werden. So firmiert die Anstalt zukünftig unter dem Namen „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“. Im Sinne von Effizienz und Praktikabilität wird zudem deren Arbeitsweise zukünftig in einer Satzung und einer Geschäftsordnung geregelt, ihre Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe werden gestrafft. Insbesondere wird der bislang gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschluss durch einen auf dem jährlichen Haushalt beruhenden Arbeitsplan ersetzt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) (Gesetzestitel und § 1 Absatz 1)

Nach dem neuen Gesetzestitel und § 1 Absatz 1 soll der Name der Anstalt nunmehr die zukünftigen Aufgaben der Anstalt widerspiegeln. Im Zuge dessen führt die Anstalt nunmehr den Namen „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) (§ 1 Absatz 4)

Nach § 1 Absatz 4 gibt sich die Anstalt eine Satzung und eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Dies fördert die Klärung von Arbeitsabläufen innerhalb der Anstalt und deren Effizienz. Die bei Aufstellung der Satzung und Geschäftsordnung vorgesehene Arbeitsverteilung entspricht der allgemeinen Funktion der Organe der Anstalt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a) (§ 2 Absatz 1)

Die Anstalt hat seit ihrem Bestehen breit gefächerte Aufgabenstellungen bearbeitet. Die in der Novellierung festgehaltenen Aufgaben sollen zukünftig den Fokus der Aufgaben stärker auf die praktisch bestehenden Problemlagen - insbesondere auf den Schutz von Mieterinnen und Mietern - richten, beinhalten jedoch keine abschließende Beschreibung des Aufgabenkreises, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung. Der genaue Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus dem jährlichen Aufgabenplan (vgl. § 5 Absatz 2).

Nach § 2 Absatz 1 ist die Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen eine Aufgabe der Anstalt. Aus den Richtlinien der Regierungspolitik leitet sich der Auftrag der Einrichtung einer Stelle für Streitigkeiten zwischen den landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mieterinnen und Mietern ab. Gegenstand einer solchen in Satz 2 als Ombudsstelle bezeichneten Stelle könnten etwa eventuelle Abweichungen von der Kooperationsvereinbarung mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen bei Mieterhöhungen, nicht genehmigte Härtefallanträge, Probleme beim Wohnungstausch, Schwierigkeiten bei der Wahl von Mieterbeiräten oder eine unzureichende Beteiligung bei Modernisierungsvorhaben sein.

Mit der Einfügung des Satzes 3 soll darüber hinaus eine Stärkung der Interessen aller Mieterinnen und Mieter, also auch der nicht landeseigener Wohnungsunternehmen, im Sinne einer Koordination und Ergänzung bisheriger Beratungsangebote einhergehen. Die Anstalt kann mit Aufgaben zur Beratung in Themen des Mieterschutzes, wie beispielsweise der Prüfung zulässiger Miethöhen bei Neuvermietungen, auch im Hinblick auf die Mietenbegrenzungsregelungen im Sinne der Mietenbegrenzungsverordnung Berlin beauftragt werden. Sicherzustellen ist bei der Schaffung von Angeboten stets die Vereinbarkeit mit sonstigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 3)

§ 3 beinhaltet grundlegende Bestimmungen zu den Organen der Anstalt.

Der neu gefasste Absatz 1 unterscheidet sich von der bisherigen Regelung erstens dadurch, dass die Trägerversammlung als Organ der Anstalt entfällt. Die stärkere Ausrichtung der Anstalt auf Beratungstätigkeiten erfordert anders als ihre bisherige Funktion nicht mehr die breit gefächerte Rückkopplung an die Hauptverwaltung über das Organ der Trägerversammlung. Es genügt vielmehr, dass die Anstalt als nachgeordnete Behörde der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung deren Fachaufsicht unterliegt.

Zweitens wird der Vorstand durch den Direktor oder die Direktorin ersetzt. Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes durch Entsendung von zwei Vorstandsmitgliedern wird damit nunmehr auf eine Person konzentriert. Die Leistungsfähigkeit der Geschäftsleitung ist auch mit einer Person gegeben, da die Bestellung nach § 3 Absatz 2 zukünftig nicht im Nebenamt, sondern im Hauptamt erfolgen kann.

Die Anstalt soll zudem stärker als Beratungseinrichtung wahrgenommen werden, was durch einen strafferen Organisationsaufbau und klarere Begrifflichkeiten bei der inneren Struktur, hier durch „die Direktorin oder der Direktor“ statt wie bisher „Vorstand“, unterstützt wird. Nach § 3 Absatz 2 wird die Direktorin oder der Direktor von der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung zur Wahrnehmung der Geschäftsleitung bestellt.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 werden zwei Mitglieder des Verwaltungsrats von der für das Wohnen sowie ein Mitglied von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung benannt. Jeweils ein weiteres Mitglied benennen nach Satz 3 die Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mietergremien. Die Funktion des Verwaltungsrats ist die Kontrolle der Anstalt. Zu diesem Zweck kann er jederzeit Berichterstattung verlangen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen werden veröffentlicht. Zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit besteht er nicht mehr aus fünfzehn, sondern nur noch aus fünf Mitgliedern. Dies erleichtert die Steuerung und Kontrolle des operativen Geschäfts der Anstalt. Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrats benennt dieser eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung gegenüber der Geschäftsleitung.

Nach dem neuen § 3 Absatz 4 konzentriert sich die Beratungsfunktion des Fachbeirates nunmehr ausschließlich auf die Anstalt selbst. Die bisher normierte Beratungsfunktion des Fachbeirates gegenüber den Mietergremien und den Organen der landeseigenen Wohnungsunternehmen entfällt.

Die übrigen Inhalte des § 3 entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

In der Folge der Änderungen in § 3 Absatz 1 und 2 werden die Wörter „den Vorstand“ durch „die Geschäftsleitung“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 2)

Der bisherige § 5 Absatz 2 verpflichtete die Anstalt zur Aufstellung eines Jahresabschlusses. Die Anstalt erstellt dementsprechend seit Bestehen Jahresabschlüsse, welche einen aufwendigen internen Prozess durchlaufen und extern durch Prüfungsunternehmen begleitet werden.

Bei der Anstalt handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Satz 1). Sie erwirbt kein eigenes Vermögen und betätigt sich nicht wirtschaftlich (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Die Anstalt finanziert sich ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Landes. Ein prüfungsaufwendiger und ressourcen- und kostenintensiver Jahresabschluss, wie er bei großen Wirtschaftsunternehmen erforderlich ist, entspricht dieser Funktion nicht.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines jährlichen Arbeitsplans auf Grundlage des Haushalts ist eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel hinreichend gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 Satz 1)

In der Folge der Änderung § 3 Absatz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes; Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 23.07.2024

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....
Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

.....
Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p style="text-align: center;">Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin- Anstalt öffentlichen Rechts“</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz zur Errichtung der „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name</p>
<p>(1) Das Land Berlin errichtet die Anstalt öffentlichen Rechts „Wohnraumversorgung Berlin“ als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt den Namen „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“.</p>	<p>(1) Das Land Berlin errichtet die „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung“ als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt den Namen „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“.</p>
<p>(2) Die Anstalt ist der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnet. Sie entscheidet über Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten, soweit nicht bei Beamten die Dienstbehörde zuständig ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Sitz der Anstalt ist Berlin.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Anstalt kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Geschäftsordnungen und Satzungen erlassen.</p>	<p>(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung und Geschäftsordnungen für die Organe, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat beschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Anstalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Anstalt</p>
<p>(1) Aufgabe der Anstalt ist, politische Leitlinien in Bezug auf die Wahrnehmung des Versorgungs- und Wohnungsmarktauftrages durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben.</p>	<p>(1) Aufgabe der Anstalt ist die Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Die Anstalt errich-</p>

<p>Dazu können auch Vorschläge zur Struktur der Unternehmen gehören, wie beispielsweise zu gemeinsamen Beratungsangeboten für die Mieterhaushalte, zum gemeinsamen Einkauf sowie zu Energieeffizienzmaßnahmen.</p>	<p>tet eine Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mieterinnen und Mietern.</p> <p>Die Anstalt nimmt darüber hinaus Beratungsaufgaben im Bereich des Mieterschutzes wahr. Entsprechende Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Prüfung zur Einhaltung von Mietpreisregelungen, stehen auch Mieterinnen und Mietern nicht landeseigener Wohnungsunternehmen offen.</p>
<p>(2) Die Anstalt erwirbt kein eigenes Vermögen; sie betätigt sich nicht wirtschaftlich. Sie erwirbt keine Anteile an den Wohnungsunternehmen. Eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der landeseigenen Wohnungsunternehmen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats der Anstalt. Die Veräußerung ist ausgeschlossen, sofern zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrats widersprechen.</p>	<p>(2) Die Anstalt erwirbt kein eigenes Vermögen; sie betätigt sich nicht wirtschaftlich. Sie erwirbt keine Anteile an den Wohnungsunternehmen.</p>
<p>§ 3 Organe</p>	<p>§ 3 Organe</p>
<p>(1) Die Organe der Anstalt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Trägerversammlung, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Vorstand und 4. der Fachbeirat. 	<p>(1) Die Organe der Anstalt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Direktorin oder der Direktor, 2. der Verwaltungsrat und 3. der Fachbeirat.
<p>(2) Die Trägerversammlung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird zu Beginn einer jeden Legislaturperiode gebildet und bleibt bis zu ihrer Neubildung im Amt (Amtszeit).</p> <p>Den Vorsitz führt das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats.</p> <p>Weiteres Mitglied ist das für Wohnen zuständige Mitglied des Senats.</p> <p>Die Trägerversammlung entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands, die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen</p>	<p>(2) Die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung bestellt eine Direktorin oder einen Direktor zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung.</p>

<p>Mitglieder des Verwaltungsrats und die Bestellung der Abschlussprüfer.</p>	
<p>(3) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Senat bestellt werden.</p> <p>Acht Mitglieder werden vom Senat, fünf Mitglieder von den Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und zwei vom Fachbeirat der Anstalt benannt.</p> <p>Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Verwaltungsrats werden veröffentlicht, soweit keine schützenswerten wirtschaftlichen Daten der Unternehmen dem entgegenstehen.</p>	<p>(3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Senat bestellt werden.</p> <p>Zwei Mitglieder werden von der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung und ein Mitglied von der Senatsverwaltung für Finanzen benannt. Je ein Mitglied wird von den Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und von den Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen benannt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen werden veröffentlicht, soweit keine schützenswerten wirtschaftlichen Daten der landeseigenen Wohnungsunternehmen entgegenstehen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung zur Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung.</p>
<p>(4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied wird von der für Finanzen und von der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung entsandt. Die Vorstandsfunktion soll im Nebenamt wahrgenommen werden.</p>	<p>(4) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat, der sie bei den von ihr zu erfüllenden Aufgaben berät.</p>
<p>(5) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat. Dieser berät die Anstalt sowie die Organe der Wohnungsunternehmen, insbesondere die Mieterräte.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen kann mit Zustimmung durch die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>
<p>(6) Beschlüsse werden von den Organen der Anstalt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen</p>	<p>(6) Beschlüsse werden von den Organen der Anstalt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>

Stimmen gefasst. Für die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und des Fachbeirats werden keine Vertreter bestellt.	
(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen kann mit Zustimmung des Vorstands eine Entschädigung gewährt werden.	entfällt
(8) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung zur Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber dem Vorstand.	entfällt
§ 4 Verpflichtungserklärungen	§ 4 Verpflichtungserklärungen
Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand.	Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch die Direktorin oder den Direktor .
§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.	unverändert
(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.	(2) Die Geschäftsleitung erarbeitet unter Zugrundelegung der für die Aufgaben der Anstalt nach dem Landeshaushalt jährlich verfügbaren Mittel einen Arbeitsplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Treue- und Schweigepflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Treue- und Schweigepflicht</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu den Zwecken der Anstalt steht.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Direktorin oder der Direktor der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu den Zwecken der Anstalt steht.</p>
<p>(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt bestehen.</p>	<p>unverändert</p>